

A n t w o r t

des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Andreas Hartenfels (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
– Drucksache 17/10257 –

Deponien und Altlastenstandorte in Rheinland-Pfalz

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/10257** – vom 10. Oktober 2019 hat folgenden Wortlaut:

Der als Störfall einzuordnende tragische Unfall auf der Deponie der Fa. Süd Müll in Heßheim am 21. August 2018 hat deutlich gezeigt, dass auch umfassend überwachte Deponien der Störfallklasse nicht vollständig unfallfrei betrieben werden können. Neben einigen aktiven Deponien in Rheinland-Pfalz existieren diverse Altlastenstandorte aus der Vergangenheit. So sind aktive und ehemalige Truppenstandorte, Industriegebiete und frühere Deponien als überwachungsbedürftige Altlastenstandorte gekennzeichnet. Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Altlastenstandorte existieren nach Kenntnisstand der Landesregierung in Rheinland-Pfalz (bitte nach sanierten und unsanierten Standorten aufteilen)?
2. Welche Deponien und Altlastenstandorte sind in Rheinland-Pfalz als überwachungsbedürftige Altlasten nach Bundes-Bodenschutzgesetz kategorisiert?
3. Welche Deponien der Deponieklassen III und IV nach Deponieverordnung (DepV) werden aktuell noch in Rheinland-Pfalz betrieben?
4. Welche Störfälle mit Freisetzung von gefährlichen Stoffen (nach Störfallverordnung) sind in den letzten fünf Jahren in/auf überwachungsbedürftigen Anlagen bzw. Altlasten aufgetreten?
5. Wie stellt die Landesregierung den störungsfreien Betrieb und die Überwachung von Anlagen der Störfallklasse (z. B. Deponieklasse III) in der Regel sicher?
6. Welche Altlastenstandorte werden nach Kenntnisstand der Landesregierung derzeit saniert bzw. sind in der Sanierungsplanung?
7. Welche Möglichkeiten haben potenzielle Bauherrinnen und Bauherren, Kommunen und Städte, sich im Rahmen der Bauleitplanung über mögliche Altlastenstandorte bzw. deren mögliche Sanierung zu informieren?

Das **Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 4. November 2019 wie folgt beantwortet:

Voranmerkung:

Der tragische Unfall bei der Firma Süd-Müll GmbH & Co. KG für Abfalltransporte und Sonderabfallbeseitigung (SMT) in Heßheim am 21. August 2018, bei dem zwei Mitarbeiter der Firma SMT verstarben, ist in räumlicher Nähe zur Deponie Heßheim geschehen. Betrieben wird die Deponie von der Süd-Müll GmbH & Co. KG. Der Unfall bei SMT hat jedoch keinen weiteren Bezug zur Deponie in Heßheim. Laut Aussage der Staatsanwaltschaft ereignete sich der Unfall auf dem Firmengelände der SMT beim Umfüllen von flüssigem Sonderabfall von einem 60 l- in ein 1 000 l-Gebinde.

Im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes sind Altlasten stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Altablagerungen), Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, ausgenommen Anlagen, deren Stilllegung einer Genehmigung nach dem Atomgesetz bedarf (Altstandorte) oder durch die (in nachgewiesener Weise) schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

Generell sind Abfalldeponien und Altlastenflächen vom Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung nicht erfasst.

Dies vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

In Rheinland-Pfalz sind nach derzeitigem Kenntnisstand 336 Flächen als Altlast eingestuft, die sich aktuell in der Sanierung befinden, und 527 Flächen, bei denen die Sanierung abgeschlossen ist. Darüber hinaus existieren zahlreiche bodenschutzrechtlich

relevante Flächen, die bereits vor einer formalen Einstufung als „Altlast“ saniert wurden und somit im Bodenschutzkataster nicht als „Altlast“ geführt werden.

Zu Frage 2:

Aktuell werden 187 Altlastenflächen in Rheinland-Pfalz als überwachungsbedürftig kategorisiert. Die Entscheidung der oberen Bodenschutzbehörde über die Einstufung als Altlast oder als schädliche Bodenveränderung ist dem zuständigen Vermessungs- und Katasteramt zum Zwecke der Aufnahme eines Hinweises in das Liegenschaftskataster mitzuteilen. Altlasten und gesicherte Altlasten sind im Liegenschaftskataster als solche gekennzeichnet und können dort von jedermann eingesehen werden (<https://www.geoportal.rlp.de>).

Zu Frage 3:

In Rheinland-Pfalz wird keine Deponie der Deponieklasse IV betrieben. Es existiert eine Deponie der Deponieklasse III eines privaten Betreibers.

Zu Frage 4:

Als Störfall bezeichnet man eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs einer technischen Anlage in einem Betriebsbereich nach der Störfall-Verordnung, die zu einer ernststen Gefahr oder zu Sachschäden führt. Eine Altlast ist keine technische Anlage, entsprechend gehen von Altlasten keine Störfälle aus.

Auf Flächen mit förmlich festgelegten Altlasten haben sich nach vorliegendem Kenntnisstand in den letzten fünf Jahren keine Unfälle durch die Freisetzung von gefährlichen Stoffen ereignet.

Auch auf Deponien sind in den Jahren seit Inkrafttreten der Deponieverordnung (März 2002) keine Freisetzungen von gefährlichen Stoffen bekannt.

In Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung ereigneten sich in den letzten fünf Jahren folgende meldepflichtige Ereignisse in Rheinland-Pfalz:

- 4. April 2016, Austritt von Ethylenoxid bei der Firma Zschimmer und Schwarz GmbH, Lahnstein
- 21. April 2016, Freisetzung von Propan bei der Firma Propan Rheingas GmbH, Koblenz
- 17. Oktober 2016, Brand- und Explosionsunglück im Nordhafen der Firma BASF SE, Ludwigshafen
- 8. Februar 2017, Brand bei der Firma ACC Beku GmbH, Edenkoben
- 21. August 2018, Austritt von Schwefelwasserstoff bei der Firma Süd-Müll GmbH, Heßheim

Zu Frage 5:

Für die Überwachung von Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung hat die zuständige Überwachungsbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektionen, SGD) Inspektionspläne und -programme erstellt, in denen auch Fristen für Regelinspektionen festgelegt wurden.

Die Deponieverordnung regelt die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge von Deponien und stellt somit die Grundlage des behördlichen Handelns dar. Die SGD Nord und Süd stellen als zuständige Überwachungsbehörden auf der Grundlage von Überwachungsprogrammen und Vor-Ort-Besichtigungen den geordneten Betrieb nach der Deponieverordnung sicher.

Zu Frage 6:

Wie bereits in Frage 1 dargestellt, befinden sich aktuell 336 Altlasten in der Sanierung. Altlasten und gesicherte Altlasten sind im Liegenschaftskataster als solche gekennzeichnet und können dort von jedermann eingesehen werden (<https://www.geoportal.rlp.de>).

Zu Frage 7:

Auskünfte zur Altlastensituation können Grundstückseigentümer bzw. deren Bevollmächtigte bei den zuständigen SGD einholen.

Städte und Kommunen erhalten im Rahmen der Bauleitplanung Auskünfte zur Altlastensituation im Planungsgebiet durch die zuständige SGD im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB). Relevante Kenntnisse der unteren Bodenschutzbehörden fließen parallel in die Bauleitplanung ein.

Darüber hinaus definiert das Bundesbodenschutzgesetz über § 12 „Information der Betroffenen“, dass „die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 zur Untersuchung der Altlast und die nach § 4 Abs. 3, 5 und 6 zur Sanierung der Altlast Verpflichteten (...) die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die sonstigen betroffenen Nutzungsberechtigten und die betroffene Nachbarschaft (Betroffenen) von der bevorstehenden Durchführung der geplanten Maßnahmen zu informieren“ haben. Die zur Beurteilung der Maßnahmen wesentlichen vorhandenen Unterlagen sind zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Enthalten Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, muss ihr Inhalt, soweit es ohne Preisgabe des Geheimnisses geschehen kann, so ausführlich dargestellt sein, dass es den Betroffenen möglich ist, die Auswirkungen der Maßnahmen auf ihre Belange zu beurteilen.

Ulrike Höfken
Staatsministerin